

## Ämliche Bekannmachung

### Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 6 sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pellworm vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde.

#### § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse einer Angehörigen oder eines Angehörigen in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (2) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Nicht steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde hält, die allein zu Erwerbszwecken oder zur Erfüllung einer Dienstpflicht gehalten werden.

#### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Abweichend von Satz 1 beginnt die Steuerpflicht
  - a) mit dem ersten Tag eines Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, wenn der Hund am ersten Tag dieses Monats in einem Haushalt aufgenommen wird,
  - b) bei Welpen erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, es sei denn, er ist am Ersten eines Monats drei Monate alt geworden. In diesem Fall entsteht die Steuerschuld am Ersten des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.

Seite 1 von 7

#### § 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - b) speziell ausgebildeten Assistenzhunden, die zum Schutz und / oder zur Hilfe sinnesbehinderter oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  - c) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung wird nicht gewährt aus Gründen mangelnder wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

#### § 8 Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb eines Monats, nachdem die Tatbestände für die Steuerermäßigung oder die Steuerbefreiung eingetreten sind, bei der Steuerabteilung zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Entstehung der Steuerschuld gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Eintritt des die Vergünstigung begründeten Tatbestandes folgt. Bei verspäteter Antragstellung wird die Vergünstigung vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (2) Steuerermäßigung nach § 6 oder Steuerbefreiung § 7 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und ihre Brauchbarkeit und Anerkennung nachgewiesen wird und
  - b) die Halterin und/oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist und
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes, entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (3) Über die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerermäßigung gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

Seite 3 von 7

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund veräußert oder auf andere Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt.

#### § 4 Zweckbindung der Steuer

- (1) Die Steuer ist nicht zweckgebunden. Durch Zahlung der Hundesteuer besteht seitens der Hundehalterin oder des Hundehalters kein Anspruch auf eine Gegenleistung durch die Gemeinde Pellworm. Insbesondere die Pflicht zur Beseitigung von durch den Hund verursachten Verunreinigungen gem. § 3 Abs. 7 Absatz 1 Hundegesetz Schleswig-Holstein (HundeG) obliegt weiterhin der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

#### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen für

den ersten Hund	145 €
den zweiten Hund	155 €
den dritten und jeden weiteren Hund	165 €

- (2) Ermäßigungen und Befreiungen von der Steuerfestsetzung sind nur nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung zulässig.

#### § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 5 zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden geeignet sind und benötigt werden, soweit die nach der Luftlinie gemessene Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m beträgt;
  - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Seite 2 von 7

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb eines Monats nach Wegfall der Steuerabteilung anzuzeigen.
- (5) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde, auch wenn sie zeitlich gesehen nach einem anderen Hund bzw. anderen Hunden angeschafft wurden; Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hält jemand mehrere ermäßigte Hunde, gilt nur einer der Hunde als erster Hund. Die anderen Hunde gelten als zweiter und dritter bzw. weiterer Hund.

#### § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb von einem Monat nach der Aufnahme im Haushalt bei der Steuerabteilung anzumelden. Sofern der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, muss die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von einem Monat nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von einem Monat nach dem Zuzug erfolgen. Anmeldepflichtig ist jede Person, die gem. § 2 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb von einem Monat, nachdem er gestorben oder abhanden gekommen ist bzw. veräußert oder sonstiger Weise abgeschafft wurde, bei der Steuerabteilung abzumelden. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftsspflichtig ist jede Person, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Hundehalterin oder Hundehalter war.
- (3) Mit dem erstmaligen Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke übersandt. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes, in der/auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Dem Beauftragten der Steuerabteilung ist die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgedehnt.
- (4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Steuerabteilung auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen verpflichtet, die ihnen übersandten Erklärungsbögen der Steuerabteilung wahrheitsgemäß auszufüllen und sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzugeben. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt oder im Laufe des Kalenderjahres endet, wird die Steuer für die Dauer der Steuerpflicht anteilig

Seite 4 von 7

festgesetzt.

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Informationen

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte keine Änderungen ergeben (sog. Mehrjahresbescheide).
- (3) Die Gemeinde Pellworm erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Diese werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. während des laufenden Veranlagungszeitraumes fällig. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuervorauszahlung für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb eines Monats nach Entstehung der Steuerpflicht, frühestens jedoch zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Endet die Steuerpflicht hingegen vor Ablauf des Kalenderjahres, wird die Steuer abweichend von Satz 3 bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (4) Auf Antrag können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird; auch Änderungen müssen spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  - entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  - als Hundehalterin oder als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
  - entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
  - die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes nicht vorzeigt oder sich einer Auslesung des Transponders durch des Beauftragten des Amtes verweigert;
  - entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
  - entgegen § 9 Abs. 5 die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht abgibt oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Seite 5 von 7

- (1) Die Gemeinde Pellworm ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Vollstreckung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Gemeinde Pellworm ist ferner befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und der nach Absatz 2 anfallenden Daten sowie jener Daten, die sich im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei der Bescheiderstellung ergeben, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten. Zu diesen Daten zählen:
- Name, Vorname(n), Anschrift, Daten über den An- und Abschaffungszeitpunkt des Hundes bzw. über den Wohnungsein- oder -auszug, sofern ein bereits vorhandener Hund mit umgezogen ist
  - Bankverbindung, sofern ein SEPA-Mandat erteilt wird
  - Kassenzeichen
  - Hundemarkennummer
  - Name und Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
  - Name und Anschrift eines/einer früheren oder nachfolgenden Hundehalters/ Hundehalterin
  - Alter (oder Wurfdatum), Rufname des Hundes; Herkunft und Anzahl der gehaltenen Hunde
  - Angaben zu Ermäßigungs- und Freistellungsanträgen nach den §§ 7 und 8 der Satzung
  - Kennzeichnung gem. § 5 HundeG
  - Daten hinsichtlich etwaiger Freistellungen oder Ermäßigungen, die Höhe des Steuerbetrages sowie die Fälligkeit der Steuerforderung
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten durch die Gemeinde Pellworm nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie gem. § 11 Absatz 2 KAG zulässig, die durch Mitteilung oder Übermittlung von
- Polizeidienststellen
  - Ordnungsbehörden
  - Einwohnermeldeämtern

Seite 6 von 7

- Tierschutzvereinen
  - Grundstückseigentümern
  - allgemeinen Anzeigern
  - oder aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden bekannt werden.
- (3) Diese übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dieser Satzung verarbeitet werden. Gleichzeitig dürfen die personenbezogenen Daten von einer Hundehalterin und/oder einem Hundehalter, die bzw. der einen Hund abmeldet, der neuen zur Hundesteuer veranlagungsberechtigten Gemeinde im Einzelfall gem. § 11 Absatz 2 KAG weitergegeben werden. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen.
- (4) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin oder eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen den Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bekanntgegeben werden.
- (5) Darüber hinaus ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen erforderlich ist.
- (6) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Abs. 3, Halbsatz 1 AO 10 Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung. Die Aufbewahrungsfrist beginnt gem. § 147 Absatz 4 AO mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Pellworm vom 12.06.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pellworm, 23.04.2024  
gez. Astrid Korth  
Bürgermeisterin

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Seite 7 von 7